

Massenhaft Verstöße gegen maximale Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme

# Staatlich verordneter Rechtsbruch

Von Seán McGinley

***In Baden-Württemberg werden in zahlreichen Fällen Asylsuchende über die gesetzliche Höchstdauer von sechs Monaten hinaus in den Erstaufnahmeeinrichtungen behalten. Es sind Fälle bekannt, in denen Personen bereits seit 15 Monaten in der Erstaufnahme sind. Jetzt hat der Flüchtlingsrat eine Musterklage ausarbeiten lassen, die Betroffene verwenden können, um die ihnen zustehende Verteilung in die vorläufige Unterbringung durchzusetzen.***

Nachdem verschiedene Betroffene sowie Haupt- und Ehrenamtliche sich mit entsprechenden Beschwerden zu Wort gemeldet hatten, kontaktierte der Flüchtlingsrat Sozial- und Verfahrensberatungen der Erstaufnahmeeinrichtungen bezüglich ihrer Erfahrungen. Auch das Regierungspräsidium Karlsruhe sowie das Innenministerium wurden um Stellungnahmen gebeten. In einer Pressemitteilung forderte der Flüchtlingsrat die Landesregierung auf, diese rechtswidrige Praxis sofort zu unterbinden. Betroffen waren zum Stichtag 31. Januar 2017 landesweit 1691 Personen.

Laut § 47 des Asylgesetzes endet die Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, nach längstens sechs Monaten. Eine Ausnahme gibt es lediglich für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“. Mit der Pflicht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, gehen erhebliche Nachteile einher – unter anderem ein Beschäftigungsverbot und die überwiegende Versorgung mit Sach- statt Geldleistungen. „Man mutet den Menschen zu, auf unbestimmte Zeit unter Bedingungen zu leben, die vor nicht allzu langer Zeit maximal für die Dauer von drei Monaten zulässig waren. Die ohnehin mehrfach verschärften Gesetze sind der Regierung offenbar nicht restriktiv genug, so dass man die immer mehr eingeschränkten Rechte der Geflüchteten mit einem staatlich angeordneten Rechtsbruch weiter beschneiden will“, heißt es in der Pressemitteilung. Offenbar hat das Innenministerium angewiesen, Menschen aus bestimmten Ländern auch nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist nicht in die vorläufige Unterbringung weiter zu verteilen. Dabei vertritt man nach außen hin den Standpunkt, dass eine Verlegung nur auf Antrag zu erfolgen habe. Dies ergibt sich jedoch weder aus dem Gesetzeswortlaut,

noch war eine solche Praxis bislang üblich. Vielmehr ist dies nach Meinung des Flüchtlingsrates ein vorgeschobenes Argument, um ein rechtswidriges Verhalten den Schein der Legalität zu geben. Die Absicht, Menschen aus bestimmten Ländern zu benachteiligen, wurde sogar vom Innenministerium eingeräumt. In einer Antwort auf eine entsprechende Anfrage heißt es, dass bei Antragsteller\*innen aus Algerien, Marokko und Tunesien möglichst auf eine Zuteilung auf die Stadt- und Landkreise verzichtet werden soll. In Bezug auf die 1691 Personen, die nicht aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ stammen, aber dennoch seit mehr als sechs Monaten in der Erstaufnahme sind, rechtfertigt das Innenministerium dies mit einem „unwahrscheinlichen Bleiberecht“ der Betroffenen – eine fragwürdige Begründung, denn schließlich ist es nicht die Aufgabe des Innenministeriums, bei einem laufenden Asylverfahren in die Glaskugel zu schauen und eine Prognose über den Ausgang zu wagen. Diese Prognosen werden erfahrungsgemäß ausschließlich aufgrund der Herkunftsländer der Betroffenen gemacht, womit sich die Tendenz weg von individuellen Rechten im Asylverfahren immer mehr verfestigt. Das ist leider nicht neu. Neu ist nur, dass dies auch mit rechtswidrigen Mitteln gemacht wird. Der Flüchtlingsrat hat eine Musterklage ausarbeiten lassen und den Sozial- und Verfahrensberatungen sowie diversen Beratungsstellen an Erstaufnahme-Standorten zur Verfügung gestellt. Die Musterklage findet sich auf unserer Website.

Der Flüchtlingsrat hofft, dass die Betroffenen von ihrem Recht Gebrauch machen und sich in großer Zahl gegen diesen staatlich angeordneten Rechtsbruch wehren.